Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Gemeinde Ilztal
(GKZ: 61762)

GZ.: ABT07-62188/2025-9

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 26

4.6 Baurechtsverträge 26

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 27

4.8 Risikomanagement für Haftungen 27

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 27

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 28

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 28

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 29
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 29
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 29
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 31
5.4 Darlehen 32
5.5 Leasinggeschäfte 32
5.6 Haftungen 32
5.7 Finanzsituation 33
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 39

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw

in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Gemeinde Ilztal auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Ilztal erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Gemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 12.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien** (Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften** (Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft“ geknüpft);*
- ***Sachhaftungen** (zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**“ (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem

ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und

aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum

Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Gemeinde:	Ilztal
Gemeindenummer:	61762
Bezirk:	Weiz
Einwohner am 01.01.2025:	2.243
Fläche:	22,5 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	100

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Gemeinde Ilztal waren lt vorgelegtem Organigramm am Prüfungstag vor Ort (30.07.2025) in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) vier Bedienstete beschäftigt. Der Beilage 1 der ADG L/2025/0301 ist zu entnehmen, dass insgesamt sieben Personen als Organe der Finanzbuchhaltung (zwei Organe der Buchführung und fünf Organe des Zahlungsverkehrs) angeführt sind.

Lt Stellungnahme der Gemeinde wird kein elektronischer Akt geführt.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Gemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Gemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 vier Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 267.285,98 aus.

Es stimmen die mit den Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 übermittelten vier Datensätze mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 267.285,98 mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Gemeinde Ilztal werden im Teil A1, Untergruppe 1 – Haftungen für Kredit- und Finanzunternehmen alle bestehenden Haftungen geführt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 4.4 angeführt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Gemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in einem Ordner und sind nicht strukturiert abgelegt.

In allen Haftungsakten fehlen wesentliche Unterlagen. Für die beiden im RA 2024 ausgewiesenen Haftungen „K GmbH“ wurde lediglich eine Haftungserklärung, ein Tilgungsplan sowie aufsichtsbehördliche Genehmigungen und für die Haftung Wasserverband W ein Schreiben des Wasserverbandes über den Stand der aushaftenden Haftungen per 31.12.2024, eine Haftungserklärung sowie eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorgelegt. Die Mitteilungen der Verbände über die jährlichen Abschichtungen und Endstände zum 31.12. fehlen zur Gänze in den Unterlagen.
Es wurden von der Gemeinde Ilztal Unterlagen nachgereicht, auch diese sind unvollständig und nicht nachvollziehbar.

Die Haftungsstände werden über Mitteilungen des Verbandes in den Haftungsnachweis übernommen und eingebucht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen der Gemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Gemeinde Ilztal hat gegenüber der vom Reinhalteverband I und gegenüber der vom Wasserverband W aufgenommenen Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB übernommen.

In den vorliegenden Haftbriefen ist die Bank als Haftungsgeber und als Haftungsnehmer jeweils der Reinhalteverband I bzw der Wasserverband W angeführt. In den Haftbriefen sind die Beträge, für die gehaftet wird, gem § 81 Abs 2 GemO ziffernmäßig bestimmt.

Eine zeitliche Befristung konnte in den vorliegenden Haftbriefen nicht festgestellt werden. Diese Bürgschaftsübernahmen erfolgten in den Jahren 1989 bis 1994 und bestand zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung im Haftbrief vorzusehen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015.

Die Überprüfung des Haftungsnachweises (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Gemeinde Ilztal ergab, dass alle Haftungen im Teil A1, „Untergruppe 1 – Haftungen für Kredit- und Finanzunternehmen“ ausgewiesen sind.

Lt der von der Statistik Austria definierten Sektoreneinteilung gem ESVG 2010 sind der Reinhalteverband I und der Wasserverband W dem Sektor 1101 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Öffentliche Unternehmen zugeordnet und sind die Haftungen für die von den Verbänden aufgenommenen Darlehen im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen, auszuweisen. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen des Reinhalteverbandes I und des Wasserverbandes W in der Anlage 6r im Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

Eine Übereinstimmung zwischen den Haftbriefen und den in der Anlage 6r des RA 2024 ausgewiesenen Datensätzen sowie den GemBon-Datensätzen war nicht vollständig gegeben:

Die Laufzeiten waren nicht nachvollziehbar, da die Darlehensverträge nicht und die Haftbriefe nicht zur Gänze vorgelegt wurden.

Die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis sind nicht ident mit den Bezeichnungen der GHD-Auswertung. In der Anlage 6r wurde beispielsweise das Kredit-/Finanzinstitut und nicht der entsprechende Verband als Haftungsnehmer angeführt.

Ebenso wurde festgestellt, dass der ausgewiesene Betrag in der Rubrik „Haftungsrahmen“ bei allen Haftungen mit den vorhanden Unterlagen nicht nachvollziehbar war (bspw Umrechnung ATS in €).

Die Gemeinde wird aufgefordert, in der Anlage 6r sowie im HBS die Haftungen im Hinblick auf den ausgewiesenen Haftungsrahmen sowie die Bezeichnungen der Haftungsnehmer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

In der Anlage 6r ist eine Haftung ausgewiesen mit einem Stand iHv € 0,00. In den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten wird diese Haftung ebenfalls mit einem Stand von € 0,00 ausgewiesen und einer Laufzeit von 2001 bis 2022.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Datenbestand im HBS zu überprüfen und ggf zu korrigieren und in der Anlage 6r richtig auszuweisen.

Bei weiterer Überprüfung der ausgewiesenen Daten im Haftungsnachweis, wie Abgänge und der Endstände des jeweiligen HH-Jahres, mit den vorhandenen Aufzeichnungen der Verbände, konnte eine Übereinstimmung festgestellt werden.

Für die im RA 2024 im Haftungsnachweis (Anlage 6r) ausgewiesene Haftung „Geschäftsanteile Haftung R" wurde von der Gemeinde ein E-Mail des Bankinstitutes vom 30.07.2025 mit dem Hinweis vorgelegt, dass „keine Haftung/Nachschusspflicht mehr für die Gemeinde Ilztal anhängig ist".

Die Gemeinde wird aufgefordert, die „Geschäftsanteile Haftung R" im HBS sowie in der Anlage 6r zu korrigieren und ausschließlich Haftungen aufzunehmen, die als solche für die Gemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gem § 90 GemO sind einzuhalten.

Bei der im RA 2024 in der Anlage 6r ausgewiesenen Haftung Wasserverband W handelt es sich um Haftungen von drei Bauabschnitten, wobei zwei Haftungen im Jahr 2025 und eine im Jahr 2028 auslaufen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für jeden Bauabschnitt eine eigene Haftungsposition im Haftungsnachweis vorzusehen und wird empfohlen die Haftungsposition auch nach dem Zweck (bspw Bauabschnitt, Vorhaben etc) entsprechend zu bezeichnen, um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden die vom 17.06.2015 bescheidmäßig genehmigte (GZ: ABT13-35.12-5/2008-39) Satzung vom Reinhalteverband I sowie die Satzungsänderung des Wasserverbandes W vom 01.07.2025 vorgelegt. Bei Einsichtnahme der Satzungsänderungen wurde keine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite des Verbandes festgestellt.

4.6 Baurechtsverträge

Lt Auskunft der Amtsleitung wurden von der Gemeinde keine Baurechtsverträge abgeschlossen.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Die Gemeinde hat lt Auskunft der Amtsleitung keine Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten abgeschlossen.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Die Gemeinde Ilztal teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Gemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

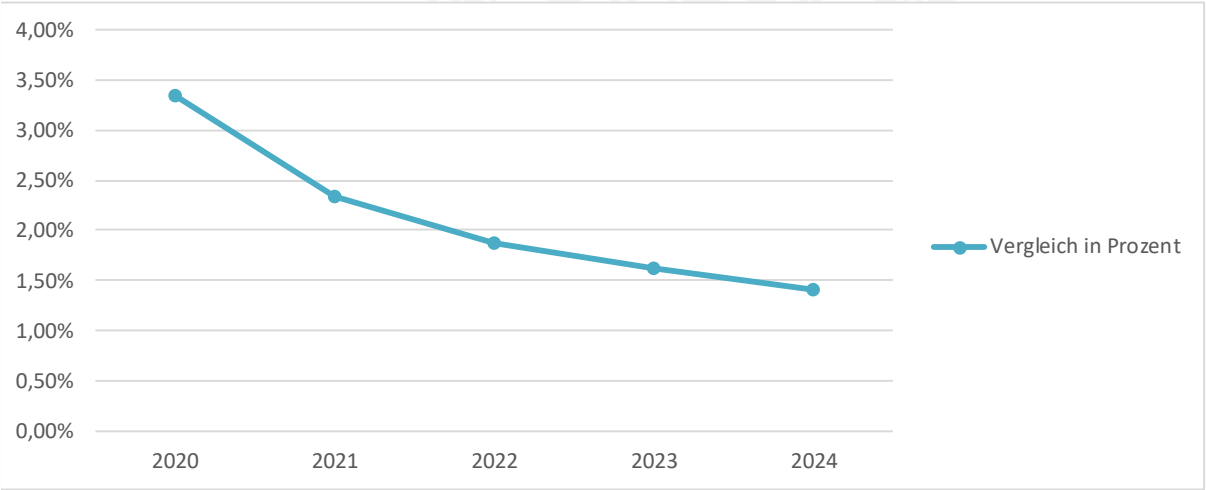
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinde keine weiteren Verträge abgeschlossen wurden, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	477.148	415.192	357.510	312.790	267.286
Bilanzsumme	14.295.780	17.833.874	19.173.825	19.298.928	18.934.092
Vergleich in Prozent	3,34%	2,33%	1,86%	1,62%	1,41%



Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen kontinuierlichen Rückgang im Prüfungszeitraum.

Der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Gemeinde darstellen.
Im Prüfzeitraum sind keine Haftungen schlagend geworden.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Gemeindeorgane / Wirkungskreise der Gemeindeorgane / Geschäftsführung
Die Anzahl der durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses entspricht im gesamten Prüfungszeitraum nicht den Vorgaben gem § 86 Abs 3 GemO.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen gem § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO zu beachten und einzuhalten.

Die darüberhinausgehenden, zusätzlich hochgeladenen Unterlagen betreffend Punkt 1.4 des Anforderungskataloges wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

Eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ilztal nicht beschlossen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier am 01.01.2023 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Mit 01.05.2025 wurde neuerlich eine überarbeitete Version erlassen und in Kraft gesetzt.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und eine Nebenzahlstelle eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:

Von der Gemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist. Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200000, „Barkassa“) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein. Der Kontostand des Hauptgirokontos (Konto 210032) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

In der Gemeinde ist der Bürgermeister gem § 45 Abs 2 lit k iVm § 84 GemO anordnendes Organ. Ein weiteres Anordnungsrecht unter seiner Verantwortung für einen Bediensteten besteht nicht.
In den vorliegenden schriftlichen Dienstverfügungen der einzelnen Bediensteten ist für die Amtsleiterin eine Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten des Zahlungsverkehrs vorgesehen.
Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen des Hauptgirokontos wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt aktuell aufliegen. Gem § 143 StGHVO sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Gemeindekassier und die Amtsleiterin als Zeichnungsberechtigte angeführt.

Nebenzahlstelle:

In der Gemeinde besteht lt ADG eine Nebenzahlstelle. Tatsächlich werden in der Gemeinde zwei Nebenzahlstellen für den Bereich Abfallbeseitigung mit gemeindeeigenen Einnahmen

geführt. Die Nebenzahlstellen werden nicht als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt. Bei den Nebenzahlstellen ist kein Bankomatterminal in Verwendung.

Die Überprüfung der Kassenbestände der Nebenzahlstellen am 30.07.2025 ergab in einer Nebenzahlstelle einen Bargeldbestand iHv € 815,00 und in der zweiten Nebenzahlstelle einen Bargeldbestand iHv € 83,05.

Am Prüfungstag (30.07.2025) wurde festgestellt, dass im Jahr 2025 noch keine Abrechnungen der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle durchgeführt wurden. Im Jahr 2024 wurden Abrechnungen durchgeführt. Bei diesen Abrechnungen sind keine nachvollziehbaren Verbuchungsaufschreibungen beigelegt, auch wurden hier Einzahlungen iHv € 800,00, € 1.000,00 bzw € 1.300,00 getätigt.

Somit kann festgehalten werden, dass bei beiden Nebenzahlstellen zum Zeitpunkt der Überprüfung die in der ADG festgeschriebene Höchstsumme von € 500,00 überschritten wurde. Die Beilage 10 der ADG sieht eine Abrechnung mit der Hauptzahlstelle zum Monatsletzten vor.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Beilage 10 der ADG im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten in der Gemeinde zu überarbeiten und diese Bestimmungen einzuhalten.

Der Kassastand war in beiden Nebenzahlstellen nicht mit den Kassabüchern nachvollziehbar.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für die Nebenzahlstellen Verbuchungsaufschreibungen gem § 136 StGHVO sowie Kassabücher gem § 137 StGHVO zu führen.

Als Kassenraum ist ein entsprechend dem Umfang der Barzahlungsgeschäfte geeigneter, versperrbarer Raum vorzusehen. Der Kassenraum ist außerhalb der Dienststunden des Zahlungsverkehrs versperrt zu halten. Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Verwahrung der Bargeldbestände in beiden Nebenzahlstellen nicht dem § 159 StGHVO entspricht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bargeldbestände gem § 159 StGHVO gesichert zu verwahren.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

Im Gemeindeamt sind Kulmland Gutscheine in Verwendung.
Die Verwaltung der Gutscheine wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Eine eingehendere Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Gemeinde existieren drei Sparbücher und ein Sparkonto für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Es ist weiters ein Sparbuch für eine allgemeine Haushaltsrücklage iHv € 2.917,34 vorhanden. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein. Die Stände auf den Vermögenskonten (934xxx, 935xxx) stimmen ebenfalls mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Die Rücklagengebarung ist schlüssig nachvollziehbar.

Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten.

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der ZMR-Konten wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt nicht aktuell aufliegen. Gem § 143 Abs 3 StGHVO sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, die Amtsleiterin sowie der sich nicht mehr im Amt befindliche Gemeindekassier als Zeichnungsberechtigte angeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung gem § 143 Abs 3 StGHVO der ZMR-Konten einzuhalten.

In der Beilage 9 zur ADG wird ein „Sparbuch K“ angeführt. Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort wurde das gegenständliche Sparbuch vorgelegt, dieses lautet auf die Gemeinde Ilztal. Dieses Sparbuch ist im Nachweis der liquiden Mittel und im Nachweis über Haushaltsrücklagen nicht angeführt. Die letzte eingetragene Bestandsverlagerung zeigt eine Entnahme iHv € 1.700,00 vom 31.10.2023.

Die Gemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt zu klären, das Sparbuch in die Gemeindebuchhaltung aufzunehmen und für eine Übereinstimmung zwischen den Aufzeichnungen in der Buchführung und dem tatsächlichen Bestand lt Sparbuch herzustellen.

Lt vorgelegter Zeichnungsberechtigung vom 03.12.2021 ist der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, die Amtsleitung und ein sich nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier zeichnungsberechtigt. Weiters ist eine sich nicht mehr im Amt befindliche Gemeinderätin mit einer Einzelverfügung zeichnungsberechtigt. Dieses Sparbuch wird lt Gemeinde für kulturelle Zwecke verwendet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für das „Sparbuch K“ ebenfalls die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung gem § 143 Abs 3 StGHVO vollinhaltlich einzuhalten und künftig keine Zeichnungsberechtigungen als Einzelverfügungen zu vergeben. Ein Gemeinderat darf nur mit einer entsprechenden Ermächtigung gem § 85 Abs 7 GemO zeichnungsberechtigt sein.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) per 31.12.2024 insgesamt sieben Darlehen ausgewiesen.

Die Darlehensakten werden in physischer Form geführt. Die Darlehensendstände per 31.12.2024 lt RA 2024 stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Die Ablage der Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellt sich nicht übersichtlich dar.

Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche erforderlichen Unterlagen je Darlehensakt über die gesamte Darlehenslaufzeit strukturiert zu führen.

Bei Prüfung der Darlehensakten sind folgende Mängel festgestellt worden:

- bei drei Akten fehlt der Gemeinderatsbeschluss bzw wurde bei einem lediglich der Vergabebeschluss abgelegt
- bei einem Akt fehlt die Zeichnungsbestätigung und
- bei zwei Darlehen wurde das Laufzeitende nicht korrekt gem Darlehensvertrag in der Anlage 6c erfasst

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Unterlagen vollständig zu ergänzen, um eine transparente und nachvollziehbare Aktenführung sicherzustellen.

In der Auswertung der elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten wird ein weiteres Darlehen („Halle Bauhof“) ausgewiesen. Lt Auskunft der Amtsleitung handelt es sich um ein im Jahr 2022 veranschlagtes Vorhaben, welches nicht umgesetzt wurde.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Daten im HBS zu prüfen und ggfs zu korrigieren, um eine Übereinstimmung mit der Anlage 6c herzustellen.

5.5 Leasinggeschäfte

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2024 wird kein Leasinggeschäft ausgewiesen.

5.6 Haftungen

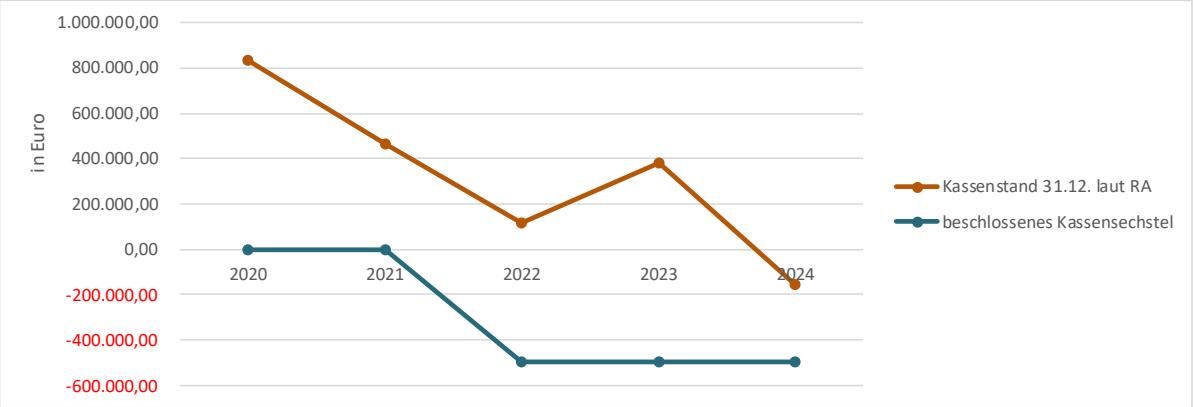
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12. laut RA	830.789,03	466.112,64	116.507,15	382.405,67	-154.992,42
beschlossenes Kassensechstel	0,00	0,00	-500.000,00	-500.000,00	-500.000,00



Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben. Die Grafik zeigt, dass in den Jahren 2020 und 2021 kein Kassensechstel im Gemeinderat beschlossen wurde.

Die Kassenstände wurden im gesamten Prüfungszeitraum durch nicht dem Baufortschritt entsprechend zugezählte Darlehen beim Vorhaben VC 1211000 Bildungshaus Ilztal gestärkt und zeigt sich dadurch positiver. Unter Berücksichtigung dieser Darlehenszuzählungen wäre der Kassenstand im Jahr 2021 negativ und das beschlossene Kassensechstel im Jahr 2024 überschritten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen und Darlehen nach Baufortschritt zuzuzählen.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes

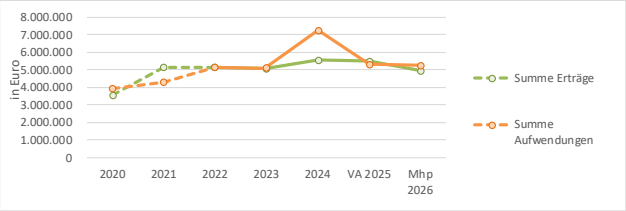
Entwicklung des Ergebnishaushalts

61762 Ilztal, Werte in Euro

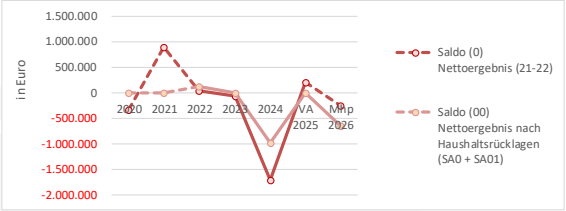
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	3.571.261	5.147.797	5.161.363	5.067.462	5.546.195	5.519.000	4.985.300
SU	Summe Aufwendungen	22	3.918.576	4.261.135	5.131.570	5.131.539	7.251.278	5.313.400	5.238.700
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-347.315	886.662	29.792	-64.077	-1.705.083	205.600	-253.400
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	0	118.517	0	-979.596	0	-650.800

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 4.580.100

Summe Erträge und Aufwendungen 61762 Ilztal



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 61762 Ilztal



Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Der Ergebnishaushalt weist in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020, 2023 und 2024 ein negatives Nettoergebnis (SA0) aus. Die Gemeinde Ilztal war in diesen Jahren nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen etc) und nicht finanzierungswirksamen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen etc) durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken. Auch im MHP 2026 wird ein negatives Nettoergebnis (SA0) präliminiert.

In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 erfolgte eine Entnahme aus der Rücklage Eröffnungsbilanz.

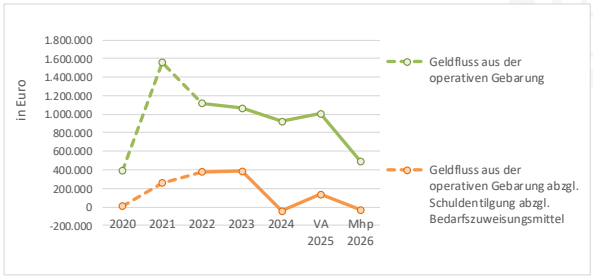
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

Entwicklung des Finanzierunghaushalts

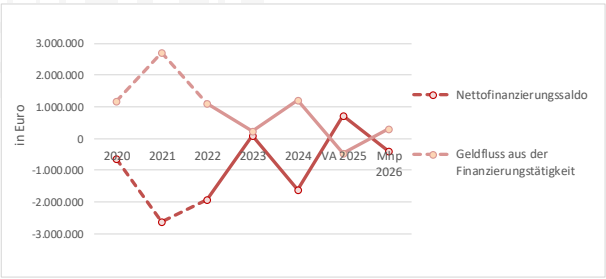
61762 Ilztal, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	**SA1**	386.903	1.554.045	1.116.637	1.063.941	926.640	1.010.300	490.300
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	**SA1-Ti**	10.816	255.414	377.374	383.341	-37.181	140.300	-24.300
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	**SA2**	-1.023.952	-4.162.630	-3.029.948	-987.138	-2.542.410	-282.700	-893.100
SA3	Nettofinanzierungssaldo	**SA3**	-637.048	-2.608.586	-1.913.312	76.804	-1.615.770	727.600	-402.800
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**SA4**	1.156.432	2.724.369	1.095.737	235.300	1.197.779	-460.000	285.400
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**SA5**	519.384	115.783	-817.574	312.104	-417.991	267.600	-117.400

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 61762 Ilztal



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 61762 Ilztal



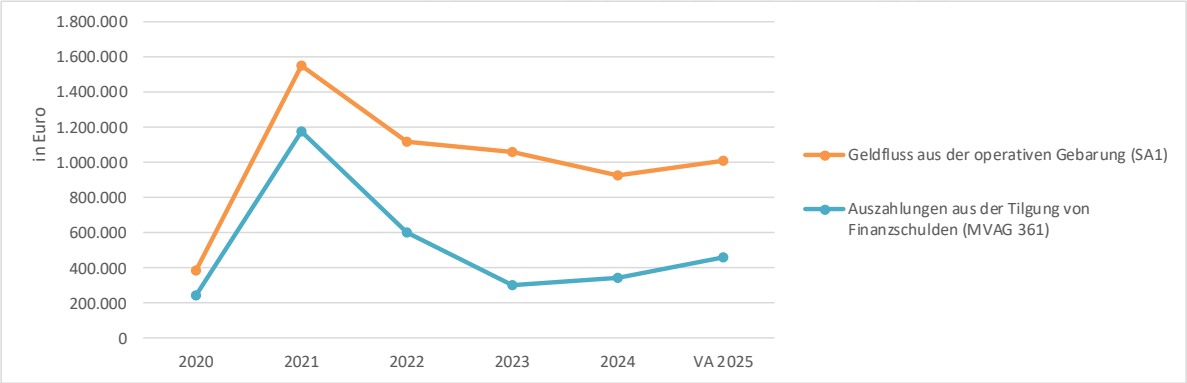
Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Haushaltsjahren 2022 und 2024 negativ. In den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2023 war ein positiver SA5 gegeben.

In den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 waren frei verfügbare Mittel vorhanden, welche für die Bedeckung investiver Vorhaben verwendet wurden. Im Jahr 2024 waren keine frei verfügbaren Mittel vorhanden.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	386.903	1.554.045	1.116.637	1.063.941	926.640	1.010.300
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	244.987	1.175.631	604.263	302.200	348.221	460.000
SA1 abzgl. Tilgung Finanzschulden (MVAG 361)	**141.916**	**378.414**	**512.374**	**761.741**	**578.419**	**550.300**



Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

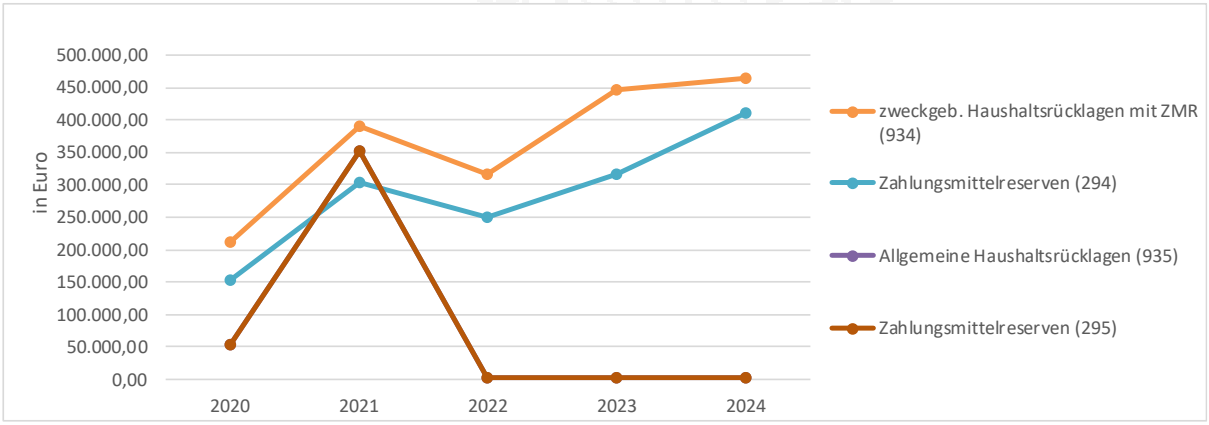
Im gesamten Prüfungszeitraum war eine Bedeckung der Schuldentilgung mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) möglich.

Die Voranschlagswerte 2025 zeigen, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	211.658,30	389.338,44	317.150,31	446.756,38	465.028,09
Zahlungsmittelreserven (294)	153.566,69	302.291,58	249.300,21	317.155,63	411.289,46
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	52.898,65	352.914,12	2.916,90	2.917,12	2.917,34
Zahlungsmittelreserven (295)	52.898,65	352.914,12	2.916,90	2.917,12	2.917,34



Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Die Entwicklung der Haushaltsrücklagen zeigt, inwieweit Haushaltsrücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw aufgebraucht werden.

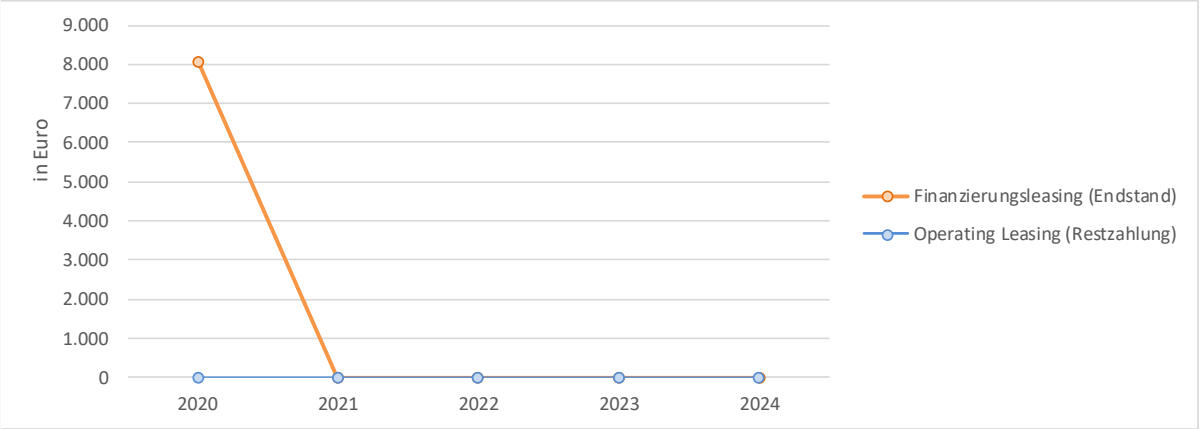
Im Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Ilztal werden vier zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand von insgesamt € 411.289,46 ausgewiesen. Die Rücklagen bestehen für Wasser, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Grundstücksveräußerungen. Weiters wird eine Allgemeine Haushaltsrücklage mit einem Stand von € 2.917,34 ausgewiesen.

Die sich aus dem RA 2024 ergebenden Zuführungen an die ZMR der Haushaltsrücklagen wurde am 20.01.2025 und 25.01.2025 durchgeführt.

Leasingverpflichtungen

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	8.095	0	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	0	0	0	0	0



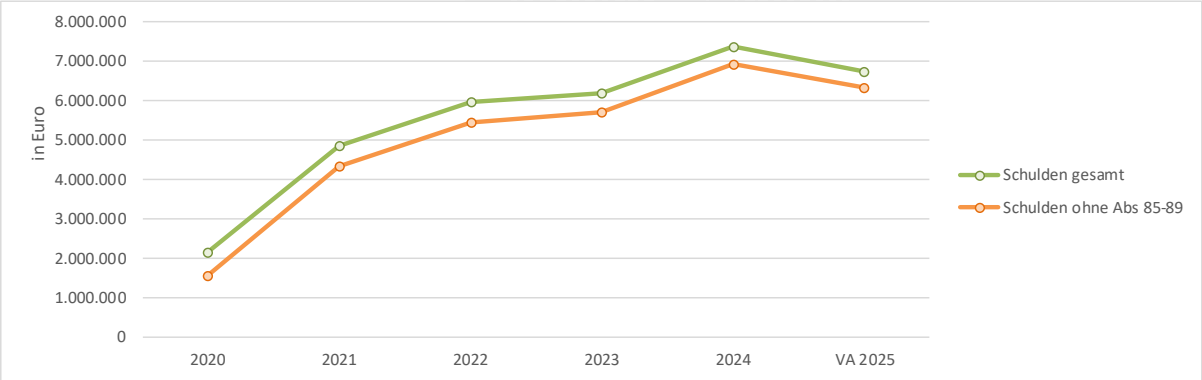
Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2024 wird kein Leasinggeschäft ausgewiesen. Die Darstellung zeigt, dass im Haushaltsjahr 2020 ein Leasinggeschäft bestand. Im RA 2020 wird in der Anlage 6i ein Finanzierungsleasing für LED Straßen-Beleuchtung ausgewiesen.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	2.131.626	4.864.091	5.959.828	6.195.128	7.392.907	6.742.600
Schulden ohne Abs 85-89	1.544.128	4.329.984	5.459.952	5.723.278	6.949.445	6.329.700



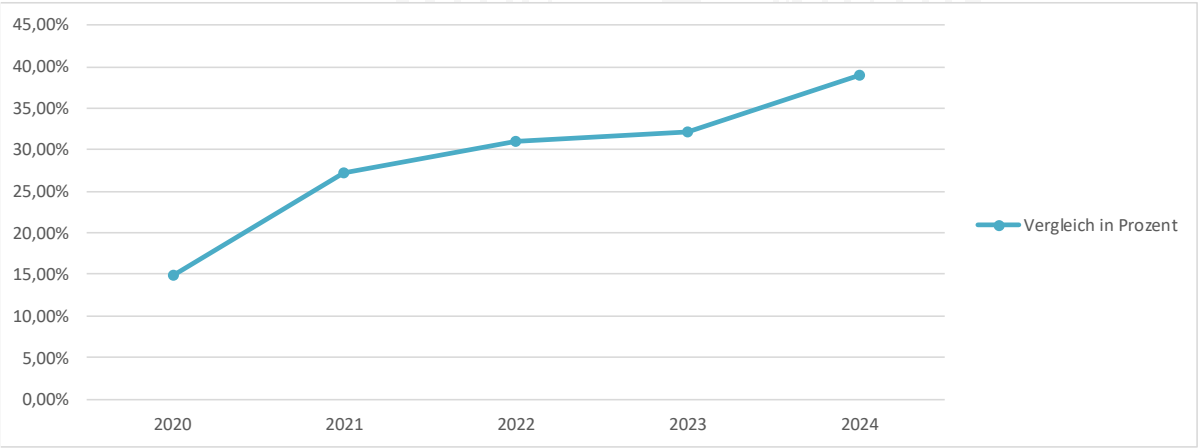
Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Der Schuldenstand der Gemeinde Ilztal erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 2.131.626,42 (Endstand zum 31.12.2020) auf € 7.392.907,22 (Endstand per 31.12.2024). Eine wesentliche Erhöhung des Schuldenstandes erfolgte durch die Darlehensaufnahmen für das Vorhaben VC1211000 Bildungshaus Ilztal (€ 7.338.918,96).

Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2024 sieben Darlehen auf, wovon im Jahr 2026 ein Darlehen auslaufen wird.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	2.131.626	4.864.091	5.959.828	6.195.128	7.392.907
Bilanzsumme	14.295.780	17.833.874	19.173.825	19.298.928	18.934.092
Vergleich in Prozent	14,91%	27,27%	31,08%	32,10%	39,05%



Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

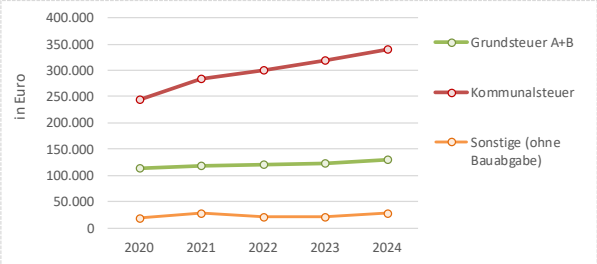
Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme des Jahres 2024 zeigt, dass die Gemeinde eine relativ hohe Darlehensbelastung und somit auch einen relativ hohen Verschuldungsgrad zu tragen hat. Im Haushaltsjahr 2025 ist lt Voranschlag keine Darlehensaufnahme geplant.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

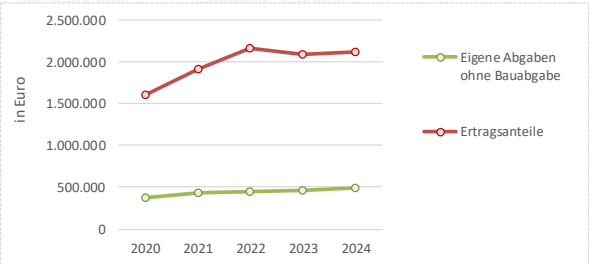
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	16.529	16.462	17.289	16.650	14.927	15.400
Grundsteuer B	96.737	101.710	103.270	106.470	115.435	108.200
Kommunalsteuer	242.956	282.844	300.310	319.062	339.087	350.000
Tourismusabgaben	523	521	341	457	288	500
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0	0
Bauabgabe	21.391	39.533	50.531	21.691	25.862	12.000
Verwaltungsabgaben	4.990	13.424	6.842	4.469	7.365	4.000
Sonstige eigene Abgaben	12.275	13.596	13.484	15.384	20.060	14.800
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**374.009**	**428.557**	**441.535**	**462.492**	**497.162**	**492.900**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1.604.356	1.909.223	2.168.841	2.091.327	2.125.015	2.110.400
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.978.365**	**2.337.780**	**2.610.376**	**2.553.818**	**2.622.178**	**2.603.300**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.999.756**	**2.377.312**	**2.660.907**	**2.575.509**	**2.648.040**	**2.615.300**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 61762 Ilztal



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 61762 Ilztal



Datenquelle: GemBon, 04.06.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2024 eine positive Entwicklung der Einnahmen aus Kommunalsteuer. Die Einnahmen aus der Bauabgabe einschließlich der Ertragsanteile zeigen bis zum Haushaltsjahr 2022 ebenfalls einen positiven Trend, im Jahr 2023 ist bei beiden ein rückläufiger Trend erkennbar und im Jahr 2024 stiegen die Einnahmen wieder an.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen der Gemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten.
2.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Gemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen des Reinhalteverbandes I und des Wasserverbandes W in der Anlage 6r im Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
3.			Die Gemeinde wird aufgefordert, in der Anlage 6r sowie im HBS die Haftungen im Hinblick auf den ausgewiesenen Haftungsrahmen sowie die Bezeichnungen der Haftungsnehmer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
4.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Datenbestand im HBS zu überprüfen und ggf zu korrigieren und in der Anlage 6r richtig auszuweisen.
5.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die „Geschäftsanteile Haftung R“ im HBS sowie in der Anlage 6r zu korrigieren und ausschließlich Haftungen aufzunehmen, die als solche für die Gemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gem § 90 GemO sind einzuhalten.

6.			Die Gemeinde wird aufgefordert, für jeden Bauabschnitt eine eigene Haftungsposition im Haftungsnachweis vorzusehen und wird empfohlen die Haftungsposition auch nach dem Zweck (bspw Bauabschnitt, Vorhaben etc) entsprechend zu bezeichnen, um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
7.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Gemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
8.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Anzahl der durchgeführten Prüfungen des Prüfungsausschusses entspricht im gesamten Prüfungszeitraum nicht den Vorgaben gem § 86 Abs 3 GemO. Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen gem § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO zu beachten und einzuhalten.
9.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Beilage 10 der ADG im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten in der Gemeinde zu überarbeiten und diese Bestimmungen einzuhalten.
10.			Die Gemeinde wird aufgefordert, für die Nebenzahlstellen Verbuchungsaufschreibungen gem § 136 StGHVO sowie Kassabücher gem § 137 StGHVO zu führen.
11.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bargeldbestände gem § 159 StGHVO gesichert zu verwahren.
12.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung gem § 143 Abs 3 StGHVO der ZMR-Konten einzuhalten.

13.			In der Beilage 9 zur ADG wird ein „Sparbuch K“ angeführt. Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort wurde das gegenständliche Sparbuch vorgelegt, dieses lautet auf die Gemeinde Ilztal. Dieses Sparbuch ist im Nachweis der liquiden Mittel und im Nachweis über Haushaltsrücklagen nicht angeführt. Die letzte eingetragene Bestandsverlagerung zeigt eine Entnahme iHv € 1.700,00 vom 31.10.2023. Die Gemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt zu klären, das Sparbuch in die Gemeindebuchhaltung aufzunehmen und für eine Übereinstimmung zwischen den Aufzeichnungen in der Buchführung und dem tatsächlichen Bestand lt Sparbuch herzustellen.
14.			Die Gemeinde wird aufgefordert, für das „Sparbuch K“ ebenfalls die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung gem § 143 Abs 3 StGHVO vollinhaltlich einzuhalten und künftig keine Zeichnungsberechtigungen als Einzelverfügungen zu vergeben. Ein Gemeinderat darf nur mit einer entsprechenden Ermächtigung gem § 85 Abs 7 GemO zeichnungsberechtigt sein.
15.	5.4	Darlehen	Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche erforderlichen Unterlagen je Darlehensakt über die gesamte Darlehenslaufzeit strukturiert zu führen.
16.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Unterlagen vollständig zu ergänzen, um eine transparente und nachvollziehbare Aktenführung sicherzustellen.
17.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Daten im HBS zu prüfen und ggfs zu korrigieren, um eine Übereinstimmung mit der Anlage 6c herzustellen.
18.	5.7	Finanzsituation	Die Gemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen und Darlehen nach Baufortschritt zuzuzählen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:45:00+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	